

---

430.3  
Nutzungsreglement für das  
Lehrschwimmbecken Rafz

---

Beschluss der Schulpflege Nr. 18 vom 3. Oktober 2016

Inkraftsetzung per 3. Oktober 2016



# **Nutzungsreglement für das Lehrschwimmbecken Rafz**

gültig ab 03. Oktober 2016

## **1. Allgemein**

Rafz ist eine Einheitsgemeinde, die politische Gemeinde und die Schulgemeinde ist vereinigt. Der Gemeinderat und die Schulpflege haben, gestützt auf Art. 19 Abs. 13 lit b und Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung das „Nutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen sowie Räumlichkeiten für Sport, Bewegung und Kultur der Gemeinde Rafz“, erlassen. Dieses Reglement gilt sinngemäss auch für das Lehrschwimmbecken im Schulhaus Tannewäg sofern im Nachfolgenden nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist.

## **2. Angebot, Gebühren**

Die Schule und die Gemeinde Rafz stellen das Lehrschwimmbecken der Öffentlichkeit und den diversen Wassersportanbietern ausserhalb der Unterrichtszeiten zur Verfügung. Die Gebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde Rafz, Art. 35, geregelt.

## **3. Gesuche, Reservationen**

Gesuche müssen bis 30.04. für das 1. Semester (ab September) und bis 30.11. für das 2. Semester (ab Februar) eingereicht werden. Belegungen des 1. Semesters werden automatisch auf das 2. Semester übertragen, wenn nicht bis spätestens 30.11. eine schriftliche Kündigung vorliegt.

Priorisierung:

1. Schule Rafz
2. Öffentlichkeit
3. Schulen aus dem Rafzerfeld und umliegenden Gemeinden
4. Reservationsverlängerungen
5. Vereine des Rafzerfeldes
6. Private Wassersportanbieter

## **4. Benützung**

Das Lehrschwimmbecken darf nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden. Bei den Reservationszeiten handelt es sich um „Wasserzeit“, was zu Überschneidungen bei der Nutzung der Garderoben- und/oder Duschen führen kann.

Die Sperrdaten werden jährlich festgelegt und mit der Reservationsbestätigung zugestellt. Die Sperrdaten sind für alle verbindlich und zwingend einzuhalten.

Das Öffnen und Schliessen der Anlage ist Sache des Nutzers. Allfällige Übergaben und Abnahmen werden durch den Hauswart oder dessen Stellvertretung wahrgenommen. Alle Räume und Anlagen sind aufgeräumt und sauber zu verlassen. Die Nutzer sind berechtigt, die technischen Einrichtungen, Mobilien und zur Verfügung gestellten Sportgeräte unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zu benützen.

Sämtliche Einrichtungen, Sportgeräte etc. sind zweckmässig und sorgfältig zu verwenden. Mangelhafte und defekte Geräte und Einrichtungen sind dem Hauswart zu melden.

Fehlendes oder durch unsachgemässe Nutzung beschädigtes Inventar wird in Rechnung gestellt.

Vereine / Kursanbieter können ihr Unterrichtsmaterial an den vom Hauswart zugewiesenen Orten deponieren. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl ab.

## **5. Schlüssel**

Der zuständige Hauswart führt die Schlüsselkontrolle. Schlüssel werden bei ihm gegen ein Depot bezogen. Sie dürfen ohne Meldung an den Hauswart nicht weitergegeben werden.

Vereine und Firmen können Schlüssel auf eine verantwortliche Person eintragen lassen. Diese verwaltet die Schlüssel und haftet dafür.

Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Hauswart zu melden. Für Schäden, die aus dem Verlust des Schlüssels entstehen, haftet der eingetragene Nutzer.

## **6. Gebühren, zusätzliche Aufwendungen**

Für die Benützung des Lehrschwimmbekens werden die Gebühren gemäss Gebührentarif der Gemeinde, Art. 35, verrechnet. Ein Auszug aus dem Gebührentarif ist im Anhang A aufgeführt.

Aufwendungen für ausserordentliche Reinigungen werden zum Stundenansatz für Werkmitarbeiter gemäss Gebührentarif der Gemeinde, Art. 7, verrechnet.

Bei Annullierungen nach dem 30.04. bzw. 30.11., aber vor Beginn des Semesters, wird eine Umtriebsentschädigung von 70% des Preises für das betreffende Semester in Rechnung gestellt. Bei Annullierungen nach Semesterbeginn werden 100% der Gebühren des laufenden Semesters in Rechnung gestellt.

Die Gebühren werden semesterweise in Rechnung gestellt. Berechnet werden alle Belegungen welche gemäss Öffnungszeiten möglich sind, gerundet auf die nächste halbe Stunde.

## **7. Sicherheit, Ruhe und Ordnung**

In allen Räumen und in den Gängen zu den Garderoben ist auf Sauberkeit zu achten. Das Rauchen ist im ganzen Gebäude verboten.

Die **Badeordnung** im Anhang B ist für alle Nutzer verbindlich.

## **8. Haftung und Versicherung**

Für alle Ansprüche Dritter lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Der Nutzer ist haftbar für alle bei der Benützung der Räumlichkeiten entstandenen Schäden.

Kurse für Kinder und Jugendliche dürfen nur durch dafür ausgebildetes Personal geleitet werden.

Die Versicherung ist Sache des Nutzers.

## 9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 03.10.2016 mit Beschluss-Nr.18 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt per 03.10.2016 in Kraft.

Schulpflege Rafz

Schulpflege Rafz

Albin Sigrist

Heier Schweizer

Präsident

Ressort Liegenschaften/Finanzen

### Versionskontrolle

Wer	Version	Datum	Kommentar
Schulpflege	II	12.02.2018	Anpassungen an den Gebührentarif der Gemeinde

**Auszug aus:  
Gebührentarif Politische Gemeinde Rafz (Anhang A)**

**Art. 35 Lehrschwimmbecken Schulhaus Tannewäg**

<sup>1</sup> Einzeleintritte Kinder und Erwachsene:

Kinder von 6 bis 15 Jahren Fr. 3.00

Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene Fr. 5.00

<sup>2</sup> Mehrfacheintritte Kinder und Erwachsene:

Kinder von 6 bis 15 Jahren Fr. 25.00

Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene Fr. 45.00

<sup>3</sup> Miete Lehrschwimmbecken pro angefangene ½ Std.:

ortsansässige Vereine Fr. 25.00

auswärtige Vereine Fr. 30.00

kommerzielle Anbieter/-innen Fr. 30.00

## **Badeordnung (Anhang B)**

Die Duschen und das Bad sind Barfusszonen.

Gäste mit offenen Wunden, Verbänden etc. verzichten auf das Baden.

Bei einem Unfall oder Diebstahl wird jede Haftung abgelehnt.

Bevor Sie ins Wasser steigen:

- Wo sind Ihre Wertsachen?
- Haben Sie schon geduscht?
- Sind Kaugummi, Esswaren und Getränke in der Garderobe deponiert?
- Vorsicht, der Boden kann rutschig sein!
- Kontrollieren Sie die Wassertiefenanzeige bevor Sie ins Wasser springen.  
Kopfsprünge erst ab 2m Wassertiefe.

Nach dem Baden:

- Haben Sie eventuelle Beschädigungen dem Badmeister gemeldet?
- Bitte die Garderoben erst nach dem Abtrocknen und mit trockenen Füßen betreten.

Wir danken für Ihren Besuch!

Bis zum nächsten Mal!